

minelle Tätigkeit nach Art. 210 des Strafgesetzbuches der RSFSR und den entsprechenden Artikeln der Strafgesetzbücher der anderen Unionsrepubliken sowohl ein erschwerender Umstand als auch Tatbestandsmerkmal. Gleiches gilt für die wiederholte Tatbegehung, die Verursachung schwerer Folgen u. a. Bei der Entscheidung dieser Frage muß von der qualitativen und quantitativen Charakteristik der Erscheinungen ausgegangen werden. Jedes Element einer Straftat besitzt immer diesen oder jenen quantitativen Ausdruck. „Die wiederholte Tatbegehung“ reicht von zwei bis zu dutzenden von Straftaten, die Schwere des Schadens ebenso wie die Gemeingefährlichkeit des Mittels können gleichfalls sehr verschiedenartig quantitativ ausgeprägt sein. Diese Umstände gut es bei der Auswahl der Strafmaßnahmen für eine Straftat mit gleichnamigen qualifizierenden Merkmalen sehr sorgfältig zu konkretisieren, wodurch ihre Einbeziehung in das Verzeichnis der die Verantwortlichkeit mildernden oder erschwerenden Umstände ermöglicht wird.

Im geltenden sowjetischen Strafrecht ist die Verfahrensweise für die Bemessung der Strafe bei mehrfacher Gesetzesverletzung ausführlich geregelt (Art. 35, 36 der Grundlagen, Art. 40, 41 des Strafgesetzbuches der RSFSR).

9.4.5. *Die Befreiung von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und von der Strafe*

Im sowjetischen Strafrecht gibt es ein ausgebautes System der Befreiung von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und der Strafe. Die Arten dieser Befreiung unterscheiden sich nach der Vergünstigung — völlige und teilweise, bedingte und unbedingte — sowie nach den Gründen und rechtlichen Folgen der Befreiung. Im einzelnen sind vorgesehen: die Befreiung Minderjähriger von strafrechtlicher Verantwortlichkeit (Art. 10 Abs. III der Grundlagen); Befreiung von strafrechtlicher Verantwortlichkeit in Verbindung mit der Übergabe der Sache an ein Kameradschaftsgericht (Art. 51 des Strafgesetzbuches der RSFSR und die entsprechenden Artikel der Strafgesetzbücher der anderen Unionsrepubliken); Befreiung von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit in Verbindung mit der Bürgschaftsübernahme für den Täter (Art. 52 des Strafgesetzbuches der RSFSR und die Artikel der Strafgesetzbücher der übrigen Unionsrepubliken); Befreiung von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und der Strafe in Verbindung mit der Veränderung der Situation und der Persönlichkeit des Täters (Art. 43 der Grundlagen); Befreiung wegen Ablauf der Verjährungsfristen für ein Heranziehen zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit (Art. 41 der Grundlagen) bzw. für die Verwirklichung des Urteils (Art. 42 der Grundlagen).

Ein besonderes Institut, das seiner Natur nach eine Grenzstellung zwischen der Bestrafung und der Befreiung von ihr einnimmt, ist die bedingte Verurteilung und die bedingte Verurteilung mit obligatorischer Heranziehung zur Arbeit.

Die *bedingte Verurteilung* ist die Nichtanwendung der vom Gericht festgesetzten Strafe in Form von Freiheitsentzug oder Besserungsarbeit unter der Bedingung, daß der Verurteilte im Verlaufe einer vom Gericht festgesetzten Bewäh-